



Gemeinde
Gremsdorf



Markt
Lonnerstadt



Markt
Mühlhausen



Markt
Vestenbergsgreuth



Amts- und Mitteilungsblatt

Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt a. d. Aisch

44. Jahrgang

09.04.2021

Nummer 1111

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft bleibt **bis auf weiteres geschlossen**.

Bei unaufschiebbaren Anliegen bitten wir um telefonische Besprechung mit den Sachbearbeitern oder um Kontaktaufnahme per E-Mail. Nutzen Sie bitte auch gerne unser Bürgerserviceportal auf unserer Homepage (www.vg-hoechstadt.de).

Die Kontaktdaten der am meisten frequentierten Sachgebiete sind nachfolgend aufgeführt. Für die Kontaktdaten der weiteren Sachgebiete verweisen wir auf unsere Homepage oder auf die Vermittlung, von wo aus Sie gerne weitergeleitet werden.

Vermittlung/Zentrale Dienste: 09193 629-0
poststelle@vg-hoechstadt.de

Einwohnermeldeamt: 09193 629-32 oder -34
ulrike.schreiber@vg-hoechstadt.de
manuela.koehler@vg-hoechstadt.de

Ordnungsamt: 09193 629-31
jan.heller@vg-hoechstadt.de

Standesamt/Renten 09193 629-33
iris.wichert@vg-hoechstadt.de

Bauamt 09193 629-24 oder -54
bastian.hoeveler@vg-hoechstadt.de
linda.heesch@vg-hoechstadt.de

Wir hoffen auf Ihr Verständnis und wünschen Ihnen alles erdenklich Gute.

Regina Bruckmann
Gemeinschaftsvorsitzende

Norbert Stoll
Leiter der Geschäftsstelle

Redaktionsschluss

des Amts- und Mitteilungsblattes ist am
Montag, 19.04.2021, um 12.00 Uhr.

Erscheinungstag: Freitag, 23.04.2021



EX Strom & Gas

je
50,-€
Wechsel-
Bonus

ökologisch.

Naturstrom aus 100% Wasserkraft –
umweltfreundliches Erdgas

regional.

Ihre Stadtwerke aus Herzogenaurach

günstig.

günstiger Grundpreis –
niedriger Arbeitspreis



Strom

Grundgebühr nur
119,- €/Jahr / günstige
26,75 ct/kWh



Gas

Grundgebühr nur
179,- €/Jahr / günstige
4,99* ct/kWh

*zuzüglich CO₂-Abgabe von 0,55 ct/kWh

Jetzt online Preise vergleichen und **ordentlich sparen:**

www.strom-e-hoch-x.de

www.gas-e-hoch-x.de 

Preise inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer

Ein Ansprechpartner für Strom und Gas:

Florian Zähringer
Tel. 09132 904-407
florian.zaehring@herzowerke.de

Herzo Werke GmbH
Schießhausstraße 9
91074 Herzogenaurach



Herzo Werke
natürlich versorgt

■ Infektionsschutzgesetz (IfSG) und Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

Anordnung der Testung der Beschäftigten gem. § 9 Abs. 2 Nr. 5 in Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 der 12. BayIfSMV für den Landkreis Erlangen-Höchststadt.

Das Landratsamt Erlangen-Höchststadt erlässt folgende **Allgemeinverfügung**:

1. Die Beschäftigten der in § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 der 12. BayIfSMV genannten Einrichtungen (vollstationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, Altenheime und Seniorenresidenzen) sind an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen die Beschäftigten zum Dienst eingeteilt sind, auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 hin zu testen.

2. Ausnahmen von der vorgenannten Verpflichtung können auf Antrag erteilt werden, soweit die im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 25.03.2021 durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Erlangen-Höchststadt, im Internet (www.erlangen-hoechststadt.de) und der Presse als bekannt gegeben.

4. Die Allgemeinverfügung wird ab dem 27.03.2021 wirksam.

Sobald die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 liegt, wird das Unterschreiten dieses Wertes amtlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Allgemeinverfügung außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91522 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise:

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Die Einrichtungen sollen die erforderlichen Testungen organisieren. Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung stellt gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann.

Die Allgemeinverfügung kann innerhalb der Geschäftszeiten des Gesundheitsamtes in der Geschäftsstelle im 2. OG, Zimmer 2.02 eingesehen werden, § 41 Abs.4 BayVwVfG.

Erlangen, 25.03.2021
Landratsamt Erlangen-Höchststadt

Alexander Tritthart Landrat

Stellenausschreibung

Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Raumpfleger/in in Teilzeit (m/w/d)

Die Einstellung erfolgt als Urlaubs- und Krankheitsvertretung für Reinigungsarbeiten in unserem Verwaltungsgebäude.

Bei Interesse melden Sie sich bitte telefonisch beim Personalamt vormittags unter Tel. 09193/62937 oder 62936.

Stellenausschreibung

Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Sachbearbeiter für die Finanzverwaltung (m/w/d)

für eine **befristete Einstellung** in Teilzeit mit mindestens 20 Wochenstunden bis Vollzeit mit 39 Wochenstunden. Der Einsatz erfolgt in der Kassenverwaltung.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage: www.vg-hoechststadt.de



**GEMEINDE
GREMSDORF**

■ Sitzung des Gemeinderates

Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am **Montag, 12. April 2021, um 19.00 Uhr** statt.

Die Tagesordnung zur Sitzung wird rechtzeitig an den Amtstafeln und auf der Homepage bekannt gegeben.

Norbert Walter
Erster Bürgermeister

■ COVID 19 Teststrecke bei den Barmherzigen Brüdern in Gremsdorf

Die Barmherzigen Brüder gemeinnützige Behindertenhilfe GmbH in Gremsdorf bieten ein Testangebot auch für Vereine, Institutionen und Bürger im Umkreis an.

Aktuell haben die Barmherzigen Brüder eine Kapazität von ca. 500 Tests pro Woche auf der hauseigenen „Teststrecke“ für die Allgemeinheit frei.

Die Tests sind freiwillig und können regelmäßig, auch bei Bedarf, wiederholt werden. Die Tests sind kostenfrei. Der Testort liegt auf dem Gelände der Barmherzigen Brüder in Gremsdorf im „Raum der Stille“, die Lage ist ausgeschildert. Parkplätze sind vor Ort vorhanden.

Bei dem Test handelt es sich um einen PoC-Antigen Schnelltest. Es wird nur nasal abgestrichen, es werden und können keine Mund-Rachen-Abstriche erfolgen. Der Zutritt auf das Gelände der Teststation ist nur mit FFB2-Maske unter Einhaltung der bekannten AHA-L-Regel erlaubt.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich bei Ihren Vereinen (Vereinsvorständen oder Vertreter) melden. Dort werden vorab die Daten erfasst (Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer) und die Liste vorab an den Testort weitergeleitet.

Für nicht Vereinsangehörige besteht die Möglichkeit, sich bei der Verwaltung in Höchststadt anzumelden.

Wir, die Barmherzigen Brüder und die Gemeinde Gremsdorf, hoffen, dass das Angebot vor Ort rege genutzt wird und immer negativ ist.

Ansprechpartner:

FFW Gremsdorf:

Joachim Ruhmann, Mobil 0172 8478083

FFW Buch, Kapellenverein St. Marien in Buch und Senioren

Waldemar Kleetz, Tel. 09195 2482

Brieftaubenverein und Fischereiverein

Helmut Ruhmann, Tel. 09193 7626

SC Gremsdorf und Förderverein SC Gremsdorf

Stefanie Gawlitza, Mobil 0162 7622573

Blaskapelle Gremsdorf

Herr Raimund Kratz, Tel. 09193 508889 (ab 18:00 Uhr)

Dorfgemeinschaft Poppenwind

Herr Dellermann, Tel. 09193 4556

Gartenbauverein

Frau Birgit Bauer – Hess, Tel. 09193 4401

Für Nichtvereinsangehörige:

Tel. 09193 629-32 und -34

Nutzen Sie das Angebot und bleiben Sie gesund.

Norbert Walter

Erster Bürgermeister

Ute Häußler

Barmherzige Brüder Gremsdorf



MARKT LONNERSTADT

■ BEKANNTMACHUNG

- Sitzung des Marktgemeinderates Lonnerstadt
- **am Montag, den 12.04.2021 um 19:00 Uhr**
- in der Aula des Schulhauses Lonnerstadt, Schulstraße 19, 91475 Lonnerstadt

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Informationen zum möglichen Nahwärmenetz und PV-Anlagen auf den öffentlichen Gebäuden durch die Energieagentur Nordbayern
2. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
3. Bauanträge
4. Bauleitplanungen der Gemeinde
5. Bauleitplanungen von Nachbarkommunen
- 5.1. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes, frühzeitige Beteiligung, Stadt Höchststadt
6. Bürgerbeteiligung zu PV-Freiflächenanlagen
7. Änderung des Kriterienkataloges zu PV-Freiflächenanlagen
8. Antrag auf Auflösung des Arbeitskreises Dorfgemeinschaft
9. Ausrichtung der Jubiläumsfeier im Jahr 2022 durch die Marktgemeinde Lonnerstadt
10. Organisatorische Festlegungen zur Bundestagswahl 2021
11. Strombeschaffung im Rahmen der Bündelausschreibung 2023 bis 2025
12. Festlegung der Straßensanierungen im Jahr 2021
13. Bekanntgaben und Informationen

II. Nicht öffentliche Sitzung

Lonnerstadt, 06.04.2021

Markt Lonnerstadt

Bruckmann

Erste Bürgermeisterin

■ Gartenabfallsammlung Lonnerstadt

Die Sammlung der Gartenabfälle für die Marktgemeinde Lonnerstadt findet **am Freitag, 23. April 2021, von 16.00 bis 18.00 Uhr** am Bauhof statt.

Die Gartenabfälle werden kompostiert, bitte geben Sie deshalb keinerlei andere Abfälle dazu.

Stellenausschreibung

Die evang. Kirchengemeinde Lonnerstadt sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Erzieherin/einen Erzieher (pädagogische Fachkraft)

für den Einsatz in der 5-gruppigen evang. Kindertagesstätte Lonnerstadt.

Die Arbeitszeit beträgt wöchentlich 40 Stunden. Die Vergütung erfolgt nach TV-L und der kirchlichen Dienstvertragsordnung. Zudem bieten wir eine vom Arbeitgeber vollfinanzierte Betriebsrente (EZVK).

Wir wünschen uns grundsätzlich, aber nicht zwingend, die Zugehörigkeit zur evang.luth. Kirche in Bayern oder einer anderen Kirche.

Außerdem suchen wir noch eine/n:

SPS Praktikanten/in im 1. oder 2. Jahr

Weitere Informationen erhalten Sie bei der KiTa-Leitung Fr. Heubeck (Tel: 09193-1460).

Bitte senden Sie ihre Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen an:
Pfarramt Lonnerstadt, z.Hd. Hr.Pfr.Sauer, Marktplatz 13, 91475 Lonnerstadt

oder auch per E-Mail an: Pfarramt.lonnerstadt@elkb.de

■ Gartenabfallsammlung Lonnerstadt, OT Mailach

Die Sammlung der Gartenabfälle **im Ortsteil Mailach** findet **am Freitag, 9. April 2021, von 16.00 bis 18.00 Uhr** am alten Schulhaus statt.

Die Gartenabfälle werden kompostiert, bitte geben Sie deshalb keinerlei andere Abfälle dazu.

■ Wasserabstellung vom 12.04.21 auf den 13.04.21

Wegen eines vermuteten Wasserrohrbruchs muss **in der Nacht vom 12.04.21 auf den 13.04.21 im Bereich Goethestraße, Schillerstraße** das Wasser **von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr** abgestellt werden.

Bitte sorgen Sie rechtzeitig für genügend Wasservorrat in dieser Zeit.

Wir bitten um Ihr Verständnis für diese Maßnahme



**MARKT
MÜHLHAUSEN**

■ Abfuhrtermine des Marktes Lonnerstadt

• Bio- und Restmüllabfuhr

Die Entleerung der Bio- und Restmülltonnen für die **Marktgemeinde Lonnerstadt und alle Ortsteile** erfolgt **am Montag, 19. April 2021**.

Bitte stellen Sie die zu leerenden Mülleimer bereits ab 06.00 Uhr zur Entleerung bereit.

• Papiertonne und Gelbe Säcke

Die Entleerung der Papiertonne sowie die Abholung der Gelben Säcke für **Lonnerstadt und die Ortsteile Fetzelhofen und Mailach** erfolgt **am Freitag, 9. April 2021**.

Für den Ortsteil Ailsbach erfolgt die Entleerung und Abholung **am Montag, 12. April 2021**.

Bitte stellen Sie die zu leerenden Mülleimer bereits ab 06.00 Uhr zur Entleerung bereit.

Für Informationen und Auskünfte wenden Sie sich bitte an das Bürgertelefon der Firma Hofmann GmbH & Co unter der Rufnummer 09131 796170.

■ Illegale Müllentsorgung

In der Nacht vom 24.03.2021 auf den 25.03.2021 wurde Bauschutt „Am Scheidingshain“ von einer oder mehreren unbekannten Personen abgeladen. Der Müll darf gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 KrWG nur in den dafür vorgesehenen Abfallbeseitigungsanlagen entsorgt werden und nicht auf gemeindlichen Flächen.

Neben Arbeits- und Kostenaufwand durch die entstandenen Reinigungsarbeiten werden bei dieser rücksichtslosen Handlungsweise auch die Risiken für Menschen, Tiere und Umwelt ganz bewusst in Kauf genommen.

Der Markt Mühlhausen weist ausdrücklich darauf hin, dass die illegale Abladung von knapp 1 m³ Bauschutt eine Ordnungswidrigkeit darstellt.

Dieser wird laut dem Bußgeldkatalog mit einer Geldbuße von mindestens 80,00 € bis maximal 400,00 € geahndet. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Müll ordnungsgemäß entsorgt werden muss.

Für sachdienliche Hinweise sind wir Ihnen sehr dankbar. Bitte teilen Sie diese dem Ordnungsamt mit (09193/629-31) oder dem Bauhof Mühlhausen (09548/980873) mit.

Stellenausschreibung

Schulverband Mühlhausen

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Raumpfleger/in (m/w/d)

Teilzeit 19 Std./Woche

für Reinigungsarbeiten am Nachmittag in der Mittelschule Mühlhausen.

Die Entlohnung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Bei Interesse richten Sie Ihre Kurzbewerbung an:
Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt, Personalamt,
Bahnhofstr. 18, 91315 Höchststadt/Aisch
Weitere Auskünfte vormittags unter
Tel. 09193-62936

■ Abfuhrtermine des Marktes Mühlhausen

• Bio- und Restmüllabfuhr

Die Entleerung der Bio- und Restmülltonnen für die **Marktgemeinde Mühlhausen und alle Ortsteile** erfolgt **am Montag, 19. April 2021**.

Bitte stellen Sie die zu leerenden Mülleimer bereits ab 06.00 Uhr zur Entleerung bereit.

• Papiertonne und Gelbe Säcke

Die Entleerung der Papiertonne sowie die Abholung der Gelben Säcke erfolgt **am Montag, 1. April 2021**.

Bitte stellen Sie die zu leerenden Mülleimer bereits ab 06.00 Uhr zur Entleerung bereit.

Für Informationen und Auskünfte wenden Sie sich bitte an das Bürgertelefon der Firma Hofmann GmbH & Co unter der Rufnummer 09131 796170.



**MARKT
VESTENBERGSGREUTH**

■ Ehrung im Autohaus Franz Lutz durch den Ersten Bürgermeister Klaus Faatz

Geehrt wurde Herr Jaron Constien, der seine Ausbildung im September 2017 zum Automobilkaufmann startete. Durch Fleiß und Engagement sowohl in der Schule, als auch im Betrieb, hat er seinen Abschluss im September 2020 sehr gut gemeistert. Der Notenschnitt in der Berufsschule lag bei 1,6 und die Handwerkskammer zeichnete ihn im Rahmen des Leistungswettbewerbs des Deutschen Handwerks mit dem 1. Platz aus.

Für die Gemeinde Mühlhausen überreichte der Erste Bürgermeister eine Flasche Sekt und einen Gutschein, von der Handwerkskammer erhielt er einen Bildungsgutschein.

Die Geschäftsführer des Autohauses Herr Rüdiger Lutz und Herr Markus Lutz haben den „ehemaligen“ Auszubildenden in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis übernommen.

■ Gartenabfallsammlungen Mühlhausen

Die Sammlungen der Gartenabfälle finden **am Freitag, 9. April 2021, von 12.00 bis 13.00 Uhr** und **am Samstag, 24. April 2021, von 12.30 Uhr bis 15.30 Uhr** jeweils am Parkplatz des Sportplatzes statt.

Die Gartenabfälle werden kompostiert, bitte geben Sie deshalb keinerlei andere Abfälle dazu.

■ Sanierung Kriegerdenkmal in Vestenbergsgreuth - Aufruf an die Vereine und Organisationen

Zurzeit ist das Kriegerdenkmal abgebaut und wird von Grund auf erneuert.

Wir wollen in die Fundamente Zeitzeugnisse einlegen und bitten alle Vereine und Interessierte unserer Gemeinde um Mithilfe. Dabei stellen wir uns v. a. Übersichten über die Vereine (Vereinszweck, Vorstandschaften frühere/ aktuelle Mitgliederzahlen, besondere Ereignisse, die auch schon zurückliegen können oder was man sonst für erwähnenswert hält, mit Bildmaterial) vor.

In vielleicht wieder 50 Jahren oder mehr sind das dann bestimmt interessante Dokumente für unsere Nachfahren. Leider haben wir bei der Sanierung so etwas nicht gefunden.

Bitte liefert dieses Material bei mir **bis 30. April 2021** ab. Einen Verlängerungstermin gibt es leider nicht, weil dann die Fundamente wieder verschlossen werden.

Mit einem herzlichen Dankeschön für Eure Bemühungen

Euer Bürgermeister, Helmut Lottes

■ Fundsache

In Vestenbergsgreuth wurde eine Brille gefunden.

Auskunft erteilt Ihnen das Fundamt der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch, unter Tel. 09193/629-31

■ Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid des Marktes Vestenbergsreuth vom 29. März 2021

Der Markt Vestenbergsreuth erlässt aufgrund des Art. 18a Abs. 17 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL Bürgerbegehren

- § 1 Antragsrecht
- § 2 Unterschriftenlisten
- § 3 Eintragungen
- § 4 Einreichung, Änderung, Rücknahme
- § 5 Prüfung
- § 6 Datenschutz
- § 7 Entscheidung über die Zulässigkeit
- § 8 Ratsbegehren, Stichfrage
- § 9 Beanstandung

ZWEITER TEIL Bürgerentscheid

ABSCHNITT 1 Abstimmungsorgane

- § 10 Abstimmungsleiter
- § 11 Abstimmungsausschuss
- § 12 Abstimmungsvorstände
- § 13 Ehrenamt

ABSCHNITT 2 Abstimmungsort und Abstimmungszeit

- § 14 Einteilung der Stimmbezirke
- § 15 Abstimmungstag
- § 16 Abstimmungsbekanntmachung

ABSCHNITT 3 Stimmrecht

- § 17 Stimmberechtigung
- § 18 Ausübung des Stimmrechts
- § 19 Bürgerverzeichnis; Beschwerde
- § 20 Erteilung von Abstimmungsscheinen; Beschwerde
- § 21 Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten

ABSCHNITT 4 Stimmabgabe

- § 22 Stimmzettel
- § 23 Stimmvergabe im Abstimmungsraum
- § 24 Besonderheiten der Briefabstimmung

ABSCHNITT 5 Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses

- § 25 Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel
- § 26 Behandlung der Stimmzettel
- § 27 Ungültigkeit der Stimmvergabe
- § 28 Auswertung der Stimmzettel bei verbundenem Bürgerentscheid
- § 29 Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung

des Abstimmungsergebnisses

ABSCHNITT 6 Schlussbestimmungen

- § 30 Datenverarbeitung
- § 31 Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen
- § 32 Kosten
- § 33 Inkrafttreten

ERSTER TEIL Bürgerbegehren

§ 1 Antragsrecht

(1) Die Gemeindebürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Art. 7 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 3 der Bayer. Verfassung, Art. 18a Abs. 1 GO).

(2) ¹Antragsberechtigt sind alle Personen, die am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 5 Satz 1 GO)

1. Unionsbürger sind,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. sich seit mindestens zwei Monaten in der Gemeinde mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehung aufhalten und
4. nicht durch strafgerichtliche Entscheidung vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

²Art. 2 GLKrWG sowie § 1 GLKrWO gelten entsprechend.

(3) Unionsbürger sind alle Deutschen im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nach dem Recht dieser Staaten als Unionsbürger anzusehen sind.

(4) ¹Der Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen wird dort vermutet, wo die Person gemeldet ist. ²Ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, wird dieser Aufenthalt dort vermutet, wo sie mit der Hauptwohnung gemeldet ist. ³Bei der Berechnung der Frist nach Absatz 2 Nr. 3 wird der Tag der Aufenthaltsnahme in die Frist einbezogen.

(5) Wer das Antragsrecht infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit der Rückkehr wieder antragsberechtigt.

§ 2 Unterschriftenlisten

(1) ¹Das Bürgerbegehren wird auf Unterschriftenlisten verbindlich festgelegt. ²§ 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) ¹Die Listen müssen inhaltlich bestimmt eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei geschäftsfähige, aber nicht notwendigerweise im Landkreis wahlberechtigte Personen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. ²Antrag, Fragestellung, Begründung und Vertreterbenennung müssen Gegenstand der Unterzeichnung sein.

(3) ¹Unterschriftenlisten können doppelseitig gestaltet sein, wenn die Rückseite als Fortsetzung des Textes der Vorderseite klar erkennbar ist. ²Es können auch Einlageblätter verwendet oder lose Unterschriftenlisten zusammengeheftet werden, sofern dort ebenfalls der Antrag, die Fragestellung, die Begründung und die Vertretungsberechtigten aufgeführt sind.

(4) Die Gemeinde hält unverbindliche Musterlisten bereit.

(5) Auf den Listen soll eine Spalte für amtliche Prüfvermerke freigehalten werden.

§ 3 Eintragungen

(1) ¹Personen, die ein Bürgerbegehren unterstützen, tragen sich in die Listen mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und genauer Anschrift ein. ²Die Eintragungen sind eigenhändig zu unterschreiben und innerhalb eines Bogens oder Heftes fortlaufend zu nummerieren.

(2) ¹Eintragungen sind ungültig, wenn

1. die eingetragenen Personen nicht antragsberechtigt sind
2. die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
3. die eingetragenen Personen nicht deutlich erkennbar sind.

²Eine Person darf sich für jedes Bürgerbegehren nur einmal eintragen. ³Doppel- oder Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung. ⁴Zulässig ist eine gleichzeitige Eintragung in mehrere Bürgerbegehren. ⁵Dies gilt auch dann, wenn die jeweils unterbreiteten Fragestellungen miteinander nicht vereinbar sind.

(3) ¹Eintragungen können bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung des Gemeinderates durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. ²Für einen rechtzeitigen Widerruf kommt es auf den Eingang bei der Gemeindeverwaltung an.

§ 4 Einreichung, Änderung, Rücknahme

(1) ¹Das Bürgerbegehren wird bei der Gemeinde eingereicht. ²Dabei sind die Unterschriftenlisten im Original zu übergeben. ³Die Listen werden auch nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgegeben. ⁴Der Eingang der Listen wird mit Datum und Uhrzeit vermerkt. ⁵Die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens erhalten einen Empfangsnachweis.

(2) ¹Bis zur Zulässigkeitsentscheidung des Gemeinderates können fehlende Unterschriften nachgereicht werden. ²Die Möglichkeit des Nachreichens ist nicht nur darauf beschränkt, ungültige Eintragungen durch gültige Unterschriften zu ersetzen. ³Für die Antragsberechtigung (§ 1) kommt es auch hier auf den Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1) an.

(3) ¹Die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete Fragestellung darf mit Ausnahme redaktioneller Korrekturen weder von den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens noch durch entsprechenden Gemeinderatsbeschluss nachträglich geändert werden. ²Dies gilt nicht, wenn die Unterzeichner des Begehrens bereits auf den Unterschriftenlisten eine solche Möglichkeit ausdrücklich zugelassen haben und die Vertreter eine Änderung beantragen oder mit einer von der

Gemeinde vorgeschlagenen Änderung einverstanden sind.

(4) Das Bürgerbegehren kann bis zur Bekanntgabe der Entscheidung zur Durchführung des Bürgerentscheids zurückgenommen werden, sofern die vertretungsberechtigten Personen des Begehrens einzeln oder gemeinschaftlich in den Unterschriftenlisten hierzu bevollmächtigt worden sind.

§ 5 Prüfung

(1) Nach Eingang des Bürgerbegehrens hat die Gemeinde unverzüglich zu prüfen, ob die Eintragungen in den Unterschriftenlisten gültig sind und ob die gemäß Art. 18a Abs. 6 GO notwendige Unterschriftenzahl erreicht worden ist.

(2) ¹Die Gemeinde legt zu diesem Zweck ein auf den Tag des Antragsengangs bezogenes Verzeichnis aller in der Gemeinde antragsberechtigten Bürgerinnen und Bürger an (= Bürgerverzeichnis). ²Für die Anlegung des Bürgerverzeichnisses gilt § 14 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 GLKrWO entsprechend. ³Das Bürgerverzeichnis wird nicht öffentlich ausgelegt.

(3) ¹Das Ergebnis der Prüfung teilt die Gemeinde unverzüglich den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens mit. ²Auf Verlangen der Vertreter hat die Gemeinde jederzeit Auskunft über den Stand der Prüfung und über die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen zu geben.

§ 6 Datenschutz

(1) Die Gemeindeverwaltung wertet die Unterschriftenlisten nur insoweit aus, als dies zur Feststellung der erforderlichen Unterschriftenzahl nach Art. 18a Abs. 6 GO notwendig ist.

(2) ¹Eine darüber hinausgehende Datennutzung ist unzulässig. ²Die persönlichen Angaben dürfen insbesondere nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden. ³Sie sind vor Einsichtnahme unbefugter Dritter zu schützen.

§ 7 Entscheidung über die Zulässigkeit

(1) ¹Der Gemeinderat entscheidet unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1), ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben sind. ²Dabei stellt er auch die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen fest. ³Die Entscheidung ergeht kostenfrei. ⁴Den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung des Gemeinderats zu erläutern.

(2) Enthält das Bürgerbegehren zulässige und unzulässige Bestandteile, kann der rechtlich unbedenkliche Teil zum Bürgerentscheid zugelassen werden, wenn der unzulässige Teil nur unwesentlich oder von untergeordneter Bedeutung ist und sachlich so abgetrennt werden kann, dass die Durchführung eines auf den zulässigen Teil beschränkten Bürgerentscheids sinnvoll bleibt.

(3) Unzulässig ist ein Bürgerbegehren über Angelegenheiten, die kraft Gesetz dem ersten Bürgermeister obliegen, über Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung, über die Rechtsverhältnisse der Gemeinderatsmitglieder, der Bürgermeister und der Gemeindebediensteten und über die

Haushaltssatzung (Art. 18a Abs. 3 GO).

(4) Ein Bürgerbegehren ist außerdem unzulässig, wenn

1. die Angelegenheit nicht dem eigenen Wirkungskreis der Gemeinde zuzurechnen ist
2. die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 und 3 nicht gegeben sind
3. die erforderliche Unterschriftenzahl nach Art. 18a Abs. 6 GO nicht erreicht worden ist
4. das verfolgte Ziel angesichts bestehender Rechtsvorschriften oder vertraglicher Bindungen rechtswidrig ist.

(5) Weist der Gemeinderat das Bürgerbegehren als unzulässig zurück, erlässt die Gemeinde einen förmlichen Bescheid, der mit entsprechender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens unverzüglich zuzustellen ist.

(6) ¹Erklärt der Gemeinderat das Begehren für zulässig, trägt er aber der verlangten Maßnahme nicht Rechnung, wird entsprechend dem Zweiten Teil der Satzung ein Bürgerentscheid vorbereitet und durchgeführt. ²Die Entscheidung des Gemeinderates wird den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens bekannt gegeben.

§ 8

Ratsbegehren, Stichfrage

(1) Der Gemeinderat kann über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde unabhängig von einem Bürgerbegehren die Durchführung eines Bürgerentscheids beschließen (= Ratsbegehren).

(2) Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Gemeinderat eine Stichfrage für den Fall vorzusehen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (= Stichentscheid).

§ 9

Beanstandung

Hält der erste Bürgermeister eine Entscheidung des Gemeinderates über die Zulassung eines Bürgerbegehrens (§ 7) oder über die Durchführung eines Bürgerentscheids (§ 8) für rechtswidrig, hat er diese unverzüglich zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen.

ZWEITER TEIL Bürgerentscheid

ABSCHNITT 1 Abstimmungsorgane

§ 10

Abstimmungsleiter

(1) Der erste Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids.

(2) ¹Ist der erste Bürgermeister nicht nur vorübergehend verhindert, bestellt der Gemeinderat einen der weiteren Bürger-

meister, einen der weiteren Stellvertreter, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde zum Abstimmungsleiter. ²Außerdem ist aus diesem Personenkreis vom Gemeinderat eine stellvertretende Person zu bestellen. ³Eine nicht nur vorübergehende Verhinderung liegt insbesondere vor, wenn der erste Bürgermeister Vertreter eines Bürgerbegehrens ist.

(3) Bei nur vorübergehender Verhinderung gilt für die Stellvertretung Art. 39 Abs. 1 GO.

§ 11

Abstimmungsausschuss

(1) ¹Der Abstimmungsausschuss stellt für die Gemeinde verbindlich das endgültige Abstimmungsergebnis fest. ²Er ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(2) ¹Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind der Abstimmungsleiter (§ 10) als vorsitzendes Mitglied und vier von ihm berufene Beisitzer. ²Bei der Berufung der Beisitzer sind die Vertretungsberechtigten eines Bürgerbegehrens sowie die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen entsprechend ihrer Bedeutung in der Gemeinde zu berücksichtigen. ³Keine Gruppierung darf durch mehrere Beisitzer vertreten sein.

(3) ¹Der Abstimmungsleiter beruft für jeden Beisitzer eine stellvertretende Person. ²Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) ¹Der Abstimmungsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. ²Er verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen. ³Ort und Zeit sind vorher bekannt zu machen. ⁴Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. ⁵Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 12

Abstimmungsvorstände

(1) ¹Die Gemeinde bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. ²Bei mehreren Stimmbezirken bestimmt sie mindestens einen Briefabstimmungsvorstand. ³Für die Stimmausgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen und in Klöstern soll die Gemeinde bewegliche Abstimmungsvorstände einrichten.

(2) ¹Die Vorstände bestehen aus einem Vorsteher, einer mit seiner Stellvertretung betrauten Person sowie mindestens zwei Beisitzern und einem Schriftführer. ²Sie werden von der Gemeinde aus dem Kreis der Gemeindebürger oder aus dem Kreis der Gemeindebediensteten bestellt.

(3) ¹Die Abstimmungsvorstände sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Abstimmung verantwortlich, entscheiden über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellen vorbehaltlich einer Berichtigung durch den Abstimmungsausschuss das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk fest. ²Der Briefabstimmungsvorstand entscheidet zusätzlich über die Zulassung oder die Zurückweisung der Abstimmungsbriefe und ermittelt das Ergebnis der Briefabstimmung, wenn mindestens 50 Abstimmungsbriefe zugelassen wurden; ansonsten ermittelt ein von der Gemeinde bestimmter Abstimmungsvorstand das Ergebnis der Briefabstimmung zusammen mit dem Ergebnis der im Abstimmungsraum abgegebenen Stimmen.

(4) Für die Zusammensetzung, rechtzeitige Unterrichtung und Tätigkeit der Vorstände gelten die Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4 sowie Art. 17 GLKrWG und § 3 Abs. 3, § 4, § 5 Abs. 2, §§ 6 bis 8, § 9 Abs. 2, § 10 GLKrWO entsprechend.

§ 13 Ehrenamt

(1) ¹Die Mitglieder der Abstimmungsorgane üben ihre Tätigkeit, soweit sie nicht für Gemeindebedienstete dienstlich angeordnet wird, ehrenamtlich aus. ²Jeder Gemeindebürger ist zur Übernahme eines solchen Ehrenamtes gemäß Art. 19 Abs. 1 GO verpflichtet. ³Die Mitglieder haben ihre Aufgaben unparteiisch wahrzunehmen und über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) ¹Das Ehrenamt kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt oder niedergelegt werden. ²Wer ohne wichtigen Grund die Übernahme ablehnt oder das Ehrenamt niederlegt, kann mit Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro belegt werden (Art. 19 Abs. 1 Satz 4 GO).

(3) Die Gemeinde gewährt den Mitgliedern der Abstimmungsorgane eine Entschädigung in Höhe von 30,00 Euro.

ABSCHNITT 2 Abstimmungsort und Abstimmungszeit

§ 14 Einteilung der Stimmbezirke und Abstimmungsräume

(1) Die Gemeinde teilt ihr Gebiet in Stimmbezirke ein und bestimmt für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsraum.

(2) Für die Bildung der Stimmbezirke und für die Einrichtung der Abstimmungsräume gelten Art 11 Abs. 2 und Abs. 3 GLKrWG, § 13 Abs. 1 und 2 sowie §§ 54 bis 57 GLKrWO entsprechend.

§ 15 Abstimmungstag

(1) ¹Der Gemeinderat legt den Tag der Abstimmung fest. ²Ist ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchzuführen, ist der Abstimmungstag innerhalb von drei Monaten nach der Zulässigkeitsentscheidung des Gemeinderates (§ 7 Abs. 1) festzusetzen. ³Im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens kann diese Frist um höchstens drei Monate verlängert werden. ⁴Die Frist endet mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher dem Tag der Zulässigkeitsentscheidung entspricht (Art 31 Abs. 1 BayVwVfG i.V.m. § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 BGB). ⁵Fällt das Fristende auf einen Samstag, muss der Bürgerentscheid spätestens am darauffolgenden Sonntag durchgeführt werden.

(2) ¹Bürgerentscheide finden an einem Sonntag statt. ²Die Abstimmung dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr. ³Wird der Bürgerentscheid zusammen mit einer Wahl durchgeführt, deren Abstimmung über 18:00 Uhr hinaus dauert, endet die Abstimmung mit der für die Wahl bestimmten Uhrzeit.

(3) ¹Der Gemeinderat kann am selben Tag auch mehrere Bürgerentscheide zulassen (= verbundene Bürgerentscheide). ²Betreffen mehrere Bürgerentscheide den gleichen Gegenstand, sollen sie nach Möglichkeit am gleichen Tag stattfinden.

(4) Bei der Festsetzung des Abstimmungstages ist Art 10 GLKrWG zu beachten.

§ 16 Abstimmungsbekanntmachung

(1) Die Gemeinde macht die Durchführung eines Bürgerentscheides spätestens am 28. Tag vor der Abstimmung öffentlich bekannt.

(2) Die Bekanntmachung enthält

1. die zu entscheidende(n) Fragestellung(en) einschließlich einer etwaigen Stichfrage
2. Beginn und Ende der Abstimmungszeit
3. einen Hinweis, dass alle Stimmberechtigten spätestens am 21. Tag vor dem Bürgerentscheid eine Benachrichtigung erhalten, aus der jeweils der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum ersichtlich sind.

(3) Außerdem wird in der Bekanntmachung darauf hingewiesen,

1. dass bei der Gemeinde bis zum 16. Tag vor der Abstimmung Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis erhoben werden kann
2. in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Abstimmungsscheine beantragt werden können
3. was bei einer Briefabstimmung zu beachten ist
4. dass das Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden kann und eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Person unzulässig ist
5. dass eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen kann, die Hilfeleistung auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt und eine Hilfeleistung unzulässig ist, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht
6. dass sich nach §§ 108d Satz 1, 107a Abs. 1 StGB strafbar macht, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheids herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, und dass unbefugt auch abstimmt, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Abstimmungsentscheidung der stimmberechtigten Person eine Stimme abgibt, sowie dass nach §§ 108d Satz 1, 107 Abs. 3 StGB auch der Versuch strafbar ist.

(4) Bekanntmachung und Stimmzettelmuster sind am Tag des Bürgerentscheids am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, anzubringen.

ABSCHNITT 3 Stimmrecht

§ 17 Stimmberechtigung

¹Stimmberechtigt sind alle Personen, die am Tag des Bürgerentscheids die in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllen. ²§ 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 18 Ausübung des Stimmrechts

(1) Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein besitzt.

(2) Wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist und keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er geführt wird.

(3) Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

1. in jedem Stimmbezirk der Gemeinde, wobei der Abstimmungsschein mitzubringen ist
2. durch Briefabstimmung.

(4) ¹Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. ²Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Person ist unzulässig.

(5) ¹Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. ²Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. ³Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

§ 19

Bürgerverzeichnis; Beschwerde

(1) ¹Die Gemeinde führt für jeden Stimmbezirk ein Verzeichnis der gemäß § 17 Stimmberechtigten (= Bürgerverzeichnis). ²Bereits für Bürgerbegehren angelegte Bürgerverzeichnisse (§ 5 Abs. 2) werden fortgeführt. ³Für die Anlegung und Fortführung gilt § 14 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 GLKrWO entsprechend. ⁴Das Bürgerverzeichnis wird nicht öffentlich ausgelegt.

(2) ¹Wer in der Gemeinde nicht gemeldet ist, wird nur auf Antrag oder auf fristgerecht erhobene Beschwerde in das Bürgerverzeichnis eingetragen. ²Er muss nachweisen, dass er am Tag des Bürgerentscheids stimmberechtigt ist. ³Für die Antragstellung gilt § 15 Abs. 4 bis Abs. 8 GLKrWO entsprechend.

(3) Wer sich für stimmberechtigt hält, aber glaubt, nicht oder nicht richtig im Bürgerverzeichnis eingetragen zu sein, kann bis zum 16. Tag vor der Abstimmung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Beschwerde erheben.

(4) Gibt die Gemeinde der Beschwerde statt, wird der stimmberechtigten Person nach Berichtigung des Bürgerverzeichnisses die Abstimmungsbenachrichtigung übersandt.

(5) Weist die Gemeinde den Antrag oder die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem Betroffenen spätestens am 10. Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.

(6) Für die Berichtigung und den Abschluss der Bürgerverzeichnisse gelten §§ 20 und 21 Abs. 1 GLKrWO entsprechend.

§ 20

Erteilung von Abstimmungsscheinen; Beschwerde

(1) Stimmberechtigte erhalten auf Antrag einen Abstimmungsschein.

(2) ¹Für die Erteilung der Abstimmungsscheine gelten die §§ 22 bis § 28 GLKrWO entsprechend. ²In den Spalten für die

Vermerke über die Stimmabgabe ist in den Bürgerverzeichnissen „Abstimmungsschein“ oder „A“ einzutragen.

(3) ¹Gegen die Versagung des Abstimmungsscheins kann bei der Gemeinde bis spätestens am sechsten Tag vor dem Abstimmungstag schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde erhoben werden. ²Weist die Gemeinde die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem Beschwerdeführer spätestens am dritten Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.

§ 21

Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten

(1) ¹Spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung benachrichtigt die Gemeinde jede im Bürgerverzeichnis eingetragene Person. ²Die Benachrichtigung ist mit einem Antragsvordruck zur Erteilung eines Abstimmungsscheins zu verbinden.

(2) ¹Geht der Bürgerentscheid auf einen vom Gemeinderat gemäß § 8 Abs. 1 gefassten Beschluss zurück, hat der Gemeinderat vor dem Bürgerentscheid seine Auffassung zur Abstimmungsfrage jedenfalls dann darzulegen, wenn es sich um eine Konkurrenzvorlage zu einem zugelassenen Bürgerbegehren handelt. ²Die Bürgerschaft ist in diesem Fall spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung hiervon zu unterrichten.

(3) ¹Wird ein Bürgerentscheid aufgrund eines zugelassenen Bürgerbegehrens durchgeführt, sind spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung die Stimmberechtigten unter Beachtung des Art. 18a Abs. 15 GO über den Gegenstand und über die vom Gemeinderat mehrheitlich festgelegten und von den Vertretern eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen zum Bürgerentscheid zu unterrichten. ²Über Form und Umfang entscheidet der Gemeinderat. ³Den Vertretern eines Bürgerbegehrens soll zuvor Gelegenheit gegeben werden, Art und Umfang ihres Standpunktes darzulegen und zu formulieren. ⁴Ehrverletzende, wahrheitswidrige, unsachliche oder zu lange Äußerungen können vom Gemeinderat zurückgewiesen werden.

(4) ¹In Veröffentlichungen und Veranstaltungen der Gemeinde dürfen die im Gemeinderat mit Beschluss festgelegten und die von den vertretungsberechtigten Personen eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen nur in gleichem Umfang unter Beachtung des Sachlichkeitsgebots dargestellt werden. ²Ein Anspruch einzelner Gemeinderatsmitglieder oder einzelner Bürger auf Darstellung ihrer Auffassung besteht nicht.

ABSCHNITT 4 Stimmabgabe

§ 22 Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Über deren Gestaltung entscheidet der Gemeinderat.

(2) ¹Auf dem Stimmzettel wird nur die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete oder vom Gemeinderat beschlossene Fragestellung abgedruckt. ²Darüber hinausgehende Angaben sind unzulässig.

(3) ¹Finden mehrere Bürgerentscheide an einem Abstimmungstag statt (verbundene Bürgerentscheide), sind die verschiedenen Fragestellungen auf einem Stimmzettel aufzuführen. ²Die Reihenfolge richtet sich nach der vom Gemeinderat im Rahmen der Zulässigkeitsentscheidung (§ 7 Abs. 1) fest-

gestellten Zahl der gültigen Eintragungen. ³Hat der Gemeinderat gemäß Art. 18a Abs. 2 GO selbst die Durchführung eines Bürgerentscheides beschlossen (§ 8 Abs. 1), wird dessen Fragestellung vor den mit Bürgerbegehren gestellten Fragen aufgeführt.

(4) Hat der Gemeinderat eine Stichfrage beschlossen (§ 8 Abs. 2), wird diese erst im Anschluss an die zunächst zu entscheidenden Fragestellungen abgedruckt.

§ 23

Stimmabgabe im Abstimmungsraum

(1) Jede stimmberechtigte Person hat – bei verbundenen Bürgerentscheiden für jeden Bürgerentscheid sowie für eine etwaige Stichfrage – jeweils eine Stimme.

(2) Der Stimmzettel ist so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie sich die abstimmende Person entschieden hat.

(3) Ist eine Stichfrage vorgesehen (§ 8 Abs. 2), kann sich die abstimmende Person darüber erklären, welcher Bürgerentscheid gelten soll, wenn die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.

(4) ¹Die Stimmabgabe erfolgt geheim. ²Die Vorschriften der Art. 17, 18 und 20 GLKrWG und der §§ 55 bis 57 GLKrWO gelten entsprechend.

(5) Für die Eröffnung, den Verlauf und den Schluss der Abstimmung sind die Bestimmungen der § 59 bis § 67 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

§ 24

Besonderheiten der Briefabstimmung

(1) ¹Bei der Briefabstimmung hat die stimmberechtigte Person der Gemeinde im verschlossenen Abstimmungsbrief

1. den Abstimmungsschein und
2. den Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag

zu übergeben oder zu übersenden. ²Der Abstimmungsbrief muss bei der Gemeinde spätestens am Tag des Bürgerentscheids bis zum Ende der Abstimmungszeit eingehen. ³Wird der Abstimmungsbrief übersandt, ist er ausreichend freizumachen. ⁴Nicht oder nicht ausreichend freigemachte Abstimmungsbriefe werden von der Gemeinde nicht angenommen

(2) Auf dem Abstimmungsschein hat die stimmberechtigte Person oder die Hilfsperson zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der stimmberechtigten Person gekennzeichnet worden ist.

(3) Im Übrigen sind die Vorschriften der §§ 69 bis 73 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

ABSCHNITT 5

Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses

§ 25

Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel

(1) Nach Schluss der Abstimmung ermitteln die Abstimmungs-

und die Briefabstimmungsvorstände das Abstimmungsergebnis.

(2) Vor dem Öffnen der Urnen sind alle nicht benutzten Stimmzettel zu entfernen und zu verpacken.

(3) ¹Die Schriftführer der Abstimmungsvorstände ermitteln auf der Grundlage der Abschlussbeurkundung des Bürgerverzeichnisses die Zahl der Stimmberechtigten und anhand der Stimmabgabevermerke im Bürgerverzeichnis und der einbehaltenen Abstimmungsscheine die Zahl der Abstimmenden. ²§ 80 Abs. 3 GLKrWO gilt entsprechend. ³Die übrigen Mitglieder der Abstimmungsvorstände zählen die aus den Urnen entnommenen Stimmzettel und stellen fest, ob die ermittelte Zahl der Zahl der Abstimmenden entspricht.

(4) Sodann werden die Stimmzettel entfaltet, auf ihre Gültigkeit geprüft und in folgende Stapel gelegt:

1. Eindeutig gültige Stimmzettel (nach Ja- und Nein-Stimmen getrennt)
2. Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind
3. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.

§ 26

Behandlung der Stimmzettel

(1) Die eindeutig gültigen Ja- oder Nein-Stimmen werden jeweils von zwei Mitgliedern des Abstimmungsvorstands unabhängig voneinander gezählt.

(2) Der Vorsteher prüft die nicht gekennzeichneten Stimmzettel und stellt fest, dass diese mangels Stimmvergabe ungültig sind.

(3) ¹Über Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, beschließt der Abstimmungsvorstand. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers.

§ 27

Ungültigkeit der Stimmvergabe

(1) ¹Stimmzettel sind ungültig, wenn sie nicht gekennzeichnet sind. ²Eines Beschlusses des Abstimmungsvorstandes bedarf es hierzu nicht.

(2) ¹Stimmvergaben sind durch Beschluss für ungültig zu erklären, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist
2. durchgestrichen oder durchgerissen ist
3. auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet ist
4. ein besonderes Merkmal aufweist
5. Zusätze oder Vorbehalte enthält
6. der Abstimmungswille nicht erkennbar ist.

²Das Ergebnis und den Grund für die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmvergabe vermerkt der Vorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift.

§ 28

Auswertung der Stimmzettel bei verbundenen Bürgerentscheiden

(1) ¹Sind auf dem Stimmzettel mehrere Fragestellungen unterschiedlicher Bürgerentscheide einschließlich einer etwaigen Stichfrage aufgeführt (verbundene Bürgerentscheide), erfolgt die Stapelbildung nach § 25 Abs. 5 und die Behandlung und Auswertung der Stimmzettel nach §§ 26 und 27 zunächst nur

im Hinblick auf den an erster Stelle genannten Bürgerentscheid. ²Sodann sind die Stimmzettel jeweils neu zu ordnen und auszuwerten. ³Bei einer etwaigen Stichfrage erfolgt die Auswertung mit der Maßgabe, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.

(2) ¹Der Stimmzettel wird nicht dadurch ungültig, dass der Stimmberechtigte gleichzeitig zur Abstimmung unterbreitete Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet hat. ²Die Gültigkeit der Stimmvergabe ist für jeden Bürgerentscheid gesondert zu beurteilen.

§ 29

Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

(1) ¹Die Abstimmungsvorstände stellen jeweils für ihren Stimmbezirk nach Auswertung aller Stimmzettel die Zahl der Stimmberechtigten, die Zahl der Abstimmenden, die Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen und die Zahl der insgesamt ungültigen Stimmen fest. ²Für Briefabstimmungsvorstände gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten entfällt.

(2) ¹Finden am Tag der Abstimmung mehrere Bürgerentscheide statt (verbundene Bürgerentscheide), sind die Ergebnisse jeweils gesondert festzustellen. ²Bei einer etwaigen Stichfrage gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.

(3) ¹Die vom Vorsteher verkündeten Ergebnisse werden der Gemeinde unverzüglich mitgeteilt (Schnellmeldung). ²Im Übrigen gilt § 87 Abs. 2 GLKrWO entsprechend.

(4) Der Abstimmungsleiter gibt das vorläufige Ergebnis der Abstimmung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und Feststellung durch den Abstimmungsausschuss öffentlich bekannt.

(5) ¹Der Abstimmungsausschuss stellt in einer vom Abstimmungsleiter unverzüglich einzuberufenden Sitzung das endgültige Abstimmungsergebnis fest. ²Er kann rechnerische Feststellungen, fehlerhafte Zuordnungen oder unzutreffende Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmvergaben berichtigen.

(6) Das endgültige Abstimmungsergebnis macht der Abstimmungsleiter mit allen Feststellungen in ortsüblicher Weise bekannt.

ABSCHNITT 6 Schlussbestimmungen

§ 30

Datenverarbeitung

Für den Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen gilt § 12 GLKrWO entsprechend.

§ 31

Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen

Für die Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen sind § 99 Abs. 1 und 2 und § 100 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

§ 32

Inkrafttreten

¹Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid im Markt Vestenbergsgreuth vom 10. September 1996 außer Kraft.

Vestenbergsgreuth, 29. März 2021

Markt Vestenbergsgreuth

gez. Lottes, Erster Bürgermeister

■ Wasserabstellung in Frimmersdorf vom 12. bis 24.04.2021

Wegen dringender Arbeiten am Wassernetz muss **vom 12.04.2021 bis 24.04.2021, täglich in der Zeit von 7.30 Uhr bis 17:00 Uhr** das Wasser in Frimmersdorf abgestellt werden.

Bitte sorgen Sie rechtzeitig für genügend Wasservorrat in dieser Zeit.

Wir bitten um Ihr Verständnis für diese Maßnahme

■ Abfuhrtermine des Marktes Vestenbergsgreuth

• Bio- und Restmüllabfuhr

Die Entleerung der Bio- und Restmülltonnen für die **Marktgemeinde Vestenbergsgreuth und alle Ortsteile** erfolgt **am Montag, 19. April 2021.**

• Papiertonne und Gelbe Säcke

Die Entleerung der Papiertonne sowie die Abholung der Gelben Säcke erfolgt am **Montag, 12. April 2021.**

Bitte stellen Sie die zu leerenden Mülleimer bereits ab 06.00 Uhr zur Entleerung bereit.

Für Informationen und Auskünfte wenden Sie sich bitte an das Bürgertelefon der Firma Hofmann GmbH & Co unter der Rufnummer 09131 796170.

■ Gartenabfallsammlungen Vestenbergsgreuth

Die Sammlungen der Gartenabfälle in Vestenbergsgreuth finden **am Freitag, 9. April 2021, von 16:00 bis 18:00 Uhr** und **am Freitag, 23. April 2021, von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr** jeweils an der Kirche statt.

Die Gartenabfälle werden kompostiert, bitte geben Sie deshalb keinerlei andere Abfälle dazu.

Stellenausschreibung



Wir suchen Verstärkung!

Sie sind ein/e
**staatlich
anerkannte/r Erzieher/in
oder Kinderpfleger/in
(m/w/d)**

und suchen eine

**Vollzeitstelle oder
Teilzeitstelle
(39 Std. oder 20 Std.)**

im Kindergarten oder eine **Teilzeitstelle (25 Std.)
im Kinderhort** nach tariflicher Bezahlung, vorerst
befristet mit Aussicht auf Verlängerung?

Sie zeichnen sich durch Engagement, Freude am Beruf, Belastbarkeit und Teamfähigkeit aus?
Sie erkennen die Wichtigkeit, die individuelle Entwicklung der Kinder mit Herzlichkeit, Feingefühl und Professionalität zu begleiten?

Dann sind Sie bei uns genau richtig!

Wir sind ein wachsendes, dynamisches Team, welches großen Wert auf eine gute Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit den Eltern und die Weiterentwicklung jedes Teammitglieds legt.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Kindertagesstätte „Greuther Wichtel“
Dutendorfer Str. 20
91487 Vestenbergsgreuth

oder greutherwichtel@vestenbergsgreuth.de

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage:
www.vestenbergsgreuth.de/einrichtungen/kindertagesstaette



GEMEINDE GREMSDORF

■ Erstkommunionkinder 2021 -Terminänderung!

Der Termin für die Erstkommunion hat sich geändert. Unsere Kommunionkinder werden ihre Erste Heilige Kommunion in St. Georg zu Höchstadt an folgenden Terminen feiern:

17.07.2021: Beck Eileen (Buch)

**31.07.2021: Bürkl Fabian, Bürkl Simon, Dreßel Julian,
Dreßel Nina (Poppenwind), Jäger Luise,
Junggunst Amelie, Kleetz Emilia (Buch),
Knoll Leo und Neißner Lea.**

Die Uhrzeiten entnehmen Sie bitte zum jeweiligen Termin dem Mitteilungsblatt.



MARKT LONNERSTADT

■ TSV Lonnerstadt 1948 e. V.



„Sub-Dooch“ beim TSV Lonnerstadt

Hey! Mal Lust auf was anderes? Dann seid dabei beim „Sub-Dooch“ des TSV Lonnerstadt **am 17. April 2021.**

Auf der Speisekarte stehen Subs (Baguettes) oder Wraps (gerolltes Fladenbrot) mit verschiedenen Füllungen nach wirklich jedem Geschmack.

Wie gewohnt liefern wir Eure Bestellung am Samstag zur Wunschzeit zu Euch nach Hause. Den Bestell-Flyer findet Ihr auf unserer Homepage sowie auf unseren Social-Media-Kanälen Facebook und Instagram.

Bestellungen bitte bis spätestens 14. April 2021 abzugeben bei:

Holger Reif
Tel.: 09193 506858
Mobil: 0173 9912173
Email: holgerreif@gmx.de

Macht mit und seid dabei beim #SUBDOOCHATHOME.

TSV Lonnerstadt - Vorstandschaft



MARKT MÜHLHAUSEN

Es liegen keine Nachrichten vor.



MARKT VESTENBERGSGREUTH

Es liegen keine Nachrichten vor.

AUS DEN NACHBARGEMEINDEN

■ Realschule Schloss Schwarzenberg Anmeldung – Schuleintritt September 2021

Anmeldezeitraum für die Realschule Schloss Schwarzenberg, 91443 Scheinfeld, **ab 12.04.2021 bis 12.05.2021, sowie 17.05.2021.**

Ort: Sekretariat der Realschule Schloss Schwarzenberg, Scheinfeld (Brauereigebäude, 1. Stock) Zeitraum: Mo. – Do., 08:15 Uhr bis 13:15 Uhr und 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr; Fr. von 08:15 Uhr bis 12:00 Uhr – Freitag, 14.05.2021, bleibt das Schulhaus geschlossen!

Pandemiebedingt ist eine Terminvereinbarung zur Anmeldung erforderlich unter 09162 9288-0.

Die Anmeldeformulare und alle Informationen zur Anmeldung finden Sie auf unserer Homepage www.schloss-schwarzenberg.de unter der Rubrik Realschule – Aufnahme.

Weitere Auskünfte: Realschule Schloss Schwarzenberg, Schwarzenberg 1, 91443 Scheinfeld, T: 09162 9288-0, www.schloss-schwarzenberg.de, sekretariat@schloss-schwarzenberg.de

■ Herzliche Einladung zu Schulhausführungen im Gymnasium Scheinfeld

Traditionell lädt das Gymnasium Scheinfeld alle Schülerinnen und Schüler, die im folgenden Schuljahr in die fünfte Klasse des Gymnasiums wechseln wollen, zusammen mit ihren Eltern zu einem Tag der Offenen Tür ein, um sich ein Bild von der Schule zu machen.

Leider erlauben die Kontaktbeschränkungen wegen der Pandemie eine solche große gemeinsame Veranstaltung nicht. **Stattdessen bieten wir für alle interessierten Familien an den Wochenenden im April Einzelführungen an**, und zwar freitags (09., 16., 23., 30.04.) von 14.00 – 18.00 Uhr und samstags (10., 17., 24.04.) von 09.00 – 13.00 Uhr.

Bei Interesse vereinbaren Sie bitte im Sekretariat unter der Rufnummer 09162/388980 einen Termin. Das Sekretariat ist in der Karwoche von Montag bis Mittwoch und in der Osterwoche von Mittwoch bis Freitag jeweils von 08.00 – 12.00 Uhr besetzt. Nach den Ferien sind wir von 08.00-16.00 Uhr erreichbar.

W. Schröttel, OStD
Schulleiter

■ Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossen Sterpersdorf

Herzliche Einladung aller Jagdgenossen aus der Gemarkung Sterpersdorf zur Jahreshauptversammlung der am **Donnerstag, dem 06.05.2021, um 19.00 Uhr**, in der „Halle Ruß, Anwesen Weidendorf 7“.

Das Tragen einer FFB 2 Maske, sowie die Einhaltung der aktuellen Hygienevorschriften sind Pflicht. Das hierbei vorgeordnete Essen entfällt aus den bekannten Gründen.

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Vorstand
2. Protokollverlesung der Jagdversammlung 2020
3. Bericht des Vorstandes
4. Kassenbericht u. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Kassiers und der Vorstandschaft
6. Grußwort des Bürgermeisters
7. Verwendung der Jagdpacht
8. Jagdpachtvergabe 2022
9. Wünsche und Anträge

Bei Grundstücksänderungen der jagdbaren Flächen müssen neue Grundbuchauszüge vorgelegt werden! Zudem sind die Bankdaten (IBAN + BIC) vorzulegen, da sonst keine Auszahlung erfolgen kann.

Die Jagdgenossenschaft Sterpersdorf

■ Kostenlose Beratung für Existenz-Gründer und Kleinunternehmer

Telefonsprechstunde der Aktivsenioren im Mai
Ob Erstellung des Businessplans oder Fragen zur Unternehmensführung – die Experten im Ruhestand geben im Rahmen ihrer Vereinsziele ihre Berufs- und Lebenserfahrung aus unterschiedlichen Bereichen in Wirtschaft und Management weiter.

Der nächste Beratungstag der Aktivsenioren Bayern für Existenzgründer und Unternehmer findet am Montag, dem dritten Mai 2021 von 14 bis 18 Uhr online per Telefon- oder Videokonferenz statt. Pro Termin sind 75 Minuten eingeplant. Für weitere Informationen und kostenlose Anmeldung wenden sich Interessierte bitte bis Donnerstag, 29. April 2021 an Landkreis-Wirtschaftsförderer Thomas Wächtler telefonisch unter 09131/803-1270.



GEMEINDE GREMSDORF

■ St. Ägidius – Gremsdorf

2. Sonntag der Osterzeit (Weißer Sonntag) - Samstag, 10.04.2021

17:30 Uhr Pfarrkirche – Vorabendmesse f. + Kunigunda Junggunst, f. + Hans Ruß

3. Sonntag der Osterzeit - Samstag, 17.04.2021

17:30 Uhr Pfarrkirche f. + Sophia Schmitt mit Angehörigen

4. Sonntag der Osterzeit - Samstag, 24.04.2021

17:30 Uhr Pfarrkirche 3. Seelenamt für Manfred Süß, f. Leb. u. ++ der Fa. Süß, Heilmann u. Schuler



MARKT LONNERSTADT

■ Evang.-Luth. Pfarramt Lonnerstadt

Sonntag Quasimodogeniti, 11.04.2021

09.30 Uhr Gottesdienst mit Prädikant Sucker
10.30 Uhr Bücherei nach dem Gottesdienst

Donnerstag, 15.04.2021

16-18 Uhr Bücherei im Gemeindehaus

Sonntag Misericordias Domini, 18.04.2021

09.30 Uhr Gottesdienst mit Pfarrer Sauer glz.
Kindergottesdienst im Gemeindehaus
(Anmeldung für den Kindergottesdienst über
die WhatsApp-Gruppe oder im Pfarramt)
10.30 Uhr Bücherei nach dem Gottesdienst

Donnerstag, 22.04.2021

16-18 Uhr Bücherei im Gemeindehaus

Samstag, 24.04.2021

14.00 Uhr Taufe Emilia Sucker



MARKT MÜHLHAUSEN

■ CVJM Mühlhausen e.V.

Gottesdienst jeden Sonntag um 17.00 Uhr im CVJM Neubau Hauptstr. 19, mit Kindergottesdienst und Übertragung in den Eltern-Kind-Bereich.

■ Evang.-Luth. Pfarramt Maria Kilian Mühlhausen

Samstag 17. April 2021

09:30 Uhr Festgottesdienst zur Jubelkonfirmation
– Jubilare 2020 (auch über Zoom)

Sonntag Misericordias Domini, 18. April 2021

09:30 Uhr Festgottesdienst zur Jubelkonfirmation
– Jubilare 2021 (auch über Zoom)
10:15 Uhr Gottesdienst in der Kirche Weingartsgreuth

Sonntag Jubilate, 25. April 2021

09:00 Uhr Gottesdienst in der Kirche Mühlhausen
10:15 Uhr Gottesdienst in der Kirche Weingartsgreuth
(auch über Zoom)

Sonntag Kantate, 2. Mai 2021

09:00 Uhr Gottesdienst in der Kirche Weingartsgreuth
10:15 Uhr Gottesdienst in der Kirche Mühlhausen
(auch über Zoom)

Den jeweiligen Einwahllink für die Online-Gottesdienste stellen wir auf die Homepage www.muehlhausen-evangelisch.de bzw. www.weingartsgreuth-evangelisch.de



MARKT VESTENBERGSGREUTH

■ Evang.-Luth. Pfarramt Schornweisach

Sonntag, 11.04.2021 - Quasimodogeniti

10.00 Uhr Gottesdienst in Schornweisach
Aufgrund der unklaren Situation finden die Gottesdienste immer zum abgedruckten Zeitpunkt statt. Jedoch mit oder ohne die jeweils geplante Veranstaltung, heute die Konfirmation. Die Konfirmation findet am Pfingstsonntag und Pfingstmontag statt.

Dienstag, 13.04.2021

20.00 Uhr KV Sitzung SWS-V'gr. je nach Lage Zoom oder präsent

Sonntag, 18.04.2021 - Misericordias Domini

09.30 Uhr Gottesdienst in Vestenbergsgreuth mit Kigo

Sonntag, 25.04.2021 - Jubilate

09.00 Uhr Vestenbergsgreuth mit KIGO
10.15 Uhr Schornweisach

■ Evang.-Luth. Kirchengemeinden Kleinweisach-Altershausen- Pretzdorf

Wir weisen darauf hin, dass alle Gottesdienstbesucher an die FFP2-Maskenpflicht gebunden sind und im Gottesdienst auf den vorgeschriebenen Sicherheitsabstand achten!

Sonntag, 25.04.2021 - Jubiläum

09.30 Uhr Gottesdienst in Kleinweisach mit Prädikant Ludwig Günther

Sonntag, 02.05.2021 - Kantate

09.00 Uhr Gottesdienst in Pretzdorf mit Pfarrer Gerhard Schwab
10.15 Uhr Gottesdienst in Altershausen mit Pfarrer Gerhard Schwab

Sonntag, 09.05.2021 - Rogate

09.30 Uhr Gottesdienst in Kleinweisach mit Pfarrer Georg Salzbrenner

Donnerstag, 13.05.2021 - Christi Himmelfahrt

10.00 Uhr Gemeinsamer Gottesdienst der Kirchgemeinden im Oberen Dekanat am Bierkeller in Unterrimbach. Bei schlechtem Wetter in der Christuskirche Kirchrimbach

Wegen der Corona-Einschränkungen kann es bei den Gottesdiensten zu kurzfristigen Änderungen kommen. Dies wird rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben. Wir bemühen uns, genügend Platz für ALLE zu finden. Achten Sie deshalb auf die Aushänge und die Homepage.

AUS DEN NACHBARGEMEINDEN

Kath. Pfarramt St. Georg Höchststadt a.d. Aisch

Sonntag, 11.04.2021 - Weißer Sonntag I

08.30 Uhr Lourdesgrotte, Hl. Messe (Pfarrgottesdienst)
09.00 Uhr St. Georg, Einzug der Erstkommunionkinder I u. Erstkommunionfeier
10.30 Uhr St. Georg, Hl. Messe
17.00 Uhr St. Georg, Dankandacht der Erstkommunionkinder I
19.00 Uhr Lourdesgrotte, Hl. Messe (bei schlechtem Wetter in St. Georg)

Samstag, 17.04.2021 - Erstkommunionfeier II

09.00 Uhr St. Georg, Einzug der Erstkommunionkinder II u. Erstkommunionfeier
16.00 Uhr St. Georg, Beichtgelegenheit
17.00 Uhr St. Georg, Dankandacht der Erstkommunionkinder II
18.30 Uhr St. Georg, Rosenkranz
19.00 Uhr St. Georg, Hl. Messe

Sonntag, 18.04.2021 - Erstkommunionfeier III

08.30 Uhr Lourdesgrotte, Hl. Messe (Pfarrgottesdienst)
09.00 Uhr St. Georg, Einzug der Erstkommunionkinder III u. Erstkommunionfeier
10.30 Uhr St. Georg, Hl. Messe
17.00 Uhr St. Georg, Dankandacht der Erstkommunionkinder III
19.00 Uhr Lourdesgrotte, Hl. Messe (bei schlechtem Wetter in St. Georg)

Christustreff der Stadtmission in Höchststadt

Gottesdienste finden unter Berücksichtigung der Sicherheitsauflagen statt. Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2-Maske) muss getragen werden!

Sonntag, 11.04.2021

10.00 Uhr Familien-Gottesdienst, Predigt: Pastor Florian Born

Sonntag, 18.04.2021

10.00 Uhr Gottesdienst, Predigt: Pastor Florian Born

Sonntag, 25.04.2021

10.00 Uhr Gottesdienst, Predigt: Peter Ahlers

Ihre Kfz-Werkstatt.

Alles rund um's Fahrzeug - für alle Automarken!

Betrieb Höchststadt



Betrieb Uttenreuth



Kundendienst mit Mobilitätsgarantie

Unfallinstandsetzung Lackausbesserungen

Achsvermessung Spureneinstellung

Autoglas Reparatur/Erneuerung

Klimaanlagen Standheizungen

Reifenservice

Räder-Einlagerung

Bremse, Auspuff, Fahrwerk,...

HU (§29 StVZO) / AU Gasprüfung Caravan

Elektronik Diagnose

Diesel-Benzin Einspritzanlagen

Markus Hirsch e.K.



HIRSCH



91315 Höchststadt / Aisch

Schwarzenbacher Ring 4

☎ 09193-7700

☎ 09193-1500

☎ 09131-57088

☎ 09131-501789

✉ hoechststadt@hirsch-boschservice.de

✉ uttenreuth@hirsch-boschservice.de

www.hirsch-boschservice.de

Ein-Zimmer Appartement (Grundfläche 45 qm)

im Dachgeschoss mit Bad, Vorratsraum, Einbauküche, Einbauschränk, zum Wohnen und Schlafen möbliert, KFZ-Stellplatz. **Miete 280 €** (zuzüglich Nebenkosten) in 91487 Vestenbergsgreuth Ortsteil Weickersdorf

ab sofort zu vermieten. Kontakt: 09193/5019746

Notdienste

- **Notruf Feuerwehr** Tel. 112
- **Notruf Polizei** Tel. 110
- **Krisendienst Mittelfranken**
Tel. 0911 4248550
www.krisendienst-mittelfranken.de
- **Weißer Ring e. V.** Tel. 09195 7999
- **Zahnärztlicher Notdienst**
10./11.04.2021
Dr. Heckel, Sandacker 2, Röttenbach, Tel. 09195 993998
17./18.04.2021
Dr. Adler, An der Schütt 11, Herzogenaurach, Tel. 09132 4660

- **Bereitschaftsdienst Ärzte**
Tel. 116 117
- **Notdienst der Apotheken**
09.04.2021 – 15.04.2021
Aischpark-Apotheke, Kieferndorfer Weg 58b, Hös, Tel. 09193 5028250
16.04.2021 – 22.04.2021
Kapuziner-Apotheke, Hauptstr. 28, Höchststadt, Tel. 09193 8140
- **Beratungsstelle Frauennotruf Erlangen:** 09131-209720

Kirchen

- **Kath. Pfarramt St. Ägidius Gremsdorf**
Tel. 09193 1872,
st-aegidius-gremsdorf@erzbistum-bamberg.de
- **Ev.-Luth. Pfarramt Lonnerstadt**
Tel. 09193 5179,
pfarramt.lonnerstadt@elkb.de
- **Ev.-Luth. Pfarramt Maria Kilian Mühlhausen**
Tel. 09548 206,
pfarramt.muehlhausen@elkb.de
- **CVJM Mühlhausen**
Tel. 09548 6055,
info@cvjm-muehlhausen.de
- **Kath. Pfarramt St. Gertrud**
Tel. 09548 347,
st-gertrud.wachenroth@erzbistum-bamberg.de
- **Selbständige Ev.-Luth. Kirche (SELK)**
Tel. 0911 402009, selk@selk.de

- **Ev.-Luth. Kirchengemeinden Altershausen-Kleinweisach-Pretzdorf**
Tel. 09552 292,
pfarramt.kleinweisach@elkb.de
- **Ev.-Luth. Pfarramt Schornweisach-Vestenbergsreuth**
Tel. 09163 9974974,
pfarramt.schornweisach@elkb.de

Nachbargemeinden

- **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Adelsdorf / Neuhaus** Tel. 09195 2349,
pfarramt.neuhaus@elkb.de
- **Kath. Pfarrei Kreuzerhöhung**
Tel. 09556 9219030,
pfarrei.geiselwind@erzbistum-bamberg.de
- **Kath. Pfarramt St. Georg Höchststadt**
Tel. 09193 8392,
st-georg.hoechststadt@erzbistum-bamberg.de
- **Pfarramt Sterpersdorf**
Tel. 09193 3490,
st-vitus.sterpersdorf@erzbistum-bamberg.de

Verwaltung

- **VG- Höchststadt a. d. Aisch**
Tel. 09193/629-0,
Fax 09193/629-55
poststelle@vg-hoechststadt.de
www.vg-hoechststadt.de
Öffnungszeiten:
Mo.bis Mit. 08:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr
und von 14:00 - 18:00 Uhr
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr
- **Gemeinde Gremsdorf**
Tel. 09193/8343, Fax 09193/698588
rathaus@gremsdorf.de
www.gremsdorf.de
Öffnungszeiten Rathaus:
Di. 14:00 - 18:00 Uhr
Sprechzeiten Bürgermeister
Di. 16:30 - 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung
Bauhof Tel. 01522 9269675
bauhof@gremsdorf.de
- **Markt Lonnerstadt**
Tel. 09193/1400, Fax 09193/698767
rathaus@markt-lonnerstadt.de
www.markt-lonnerstadt.de
Öffnungszeiten Rathaus:
Mo. 14:00 Uhr - 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung
Bauhof Tel. 09193 2246
bauhof@markt-lonnerstadt.de

- **Markt Mühlhausen**
Tel. 09548/202, Fax 09548/921028
rathaus@markt-muehlhausen.de
www.markt-muehlhausen.de
Öffnungszeiten Rathaus:
Di. 14:00 - 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung
Bauhof Tel. 0151 117 667 70
bauhof@markt-muehlhausen.de

- **Markt Vestenbergsreuth**
Tel. 09163/995406, Fax 995407
rathaus@vestenbergsreuth.de
www.vestenbergsreuth.de
Öffnungszeiten Rathaus:
Di. 14:00 - 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung
Bauhof Tel. 09552 1047

Impressum / Mediadaten

- **Herausgeber**
Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt
a. d. Aisch, Bahnhofstraße 18
91315 Höchststadt a. d. Aisch
Tel.: 09193 629 - 0, Fax: 629 - 55
- **Verantwortlich für den Redaktionellen Teil**
Gemeinschaftsvorsitzende
Regina Bruckmann
- **Verantwortlich für den Anzeigenteil**
aischparkdruck, Höchststadt
- **Redaktion**
Norbert Stoll, Melanie Reindl
Telefon: 09193 629 - 28
Alle **Beiträge** spätestens
bis montags der Erscheinungs-
woche, 12.00 Uhr.
amtsblatt@vg-hoechststadt.de
- **Erscheinungsweise**
Freitag, 14-tägig
Auflage ca. 3.000 Exemplare
- **Redaktionsinformationen**
Veranstaltungshinweise,
Versammlungen oder sonstige
Termine der öffentlichen Vereine
und Organisationen
senden Sie bitte an:
amtsblatt@vg-hoechststadt.de
Anzeigen senden Sie bitte an:
anzeigen@nitschdruck.de
- **Anzeigenverwaltung & Druck**
aischparkdruck.de, An den drei
Kreuzen 12, 91315 Höchststadt a.
d. Aisch, Tel.: 09193 5033502,
Fax: 5033501
anzeigen@nitschdruck.de

FLIEGENGITTER

Becker®
Insektenschutz GmbH & Co.KG
Insektenschutz für Ihre bestehenden Fenster,
Türen & Lichtschatzabdeckungen



Unverbindliches Angebot vor Ort
☎ **09193 / 50 111 20**
91487 Vestenbergsgreuth
www.insektenschutz-becker.de

stuckateurbetrieb
malerbetrieb
gerhard kilian gmbh
Meisterbetrieb der Bauinnung

UNSERE LEISTUNGEN

Wärmedämmung
Trocken- & Dachausbau
Innen- & Außenputz
Sanierung / Renovierung
Malerarbeiten
Gesünder Wohnen

91487 Vestenbergsgreuth
Telefon: 0 91 63 - 82 45
Wir sind Mitglied
Die Hand-in-Hand-Worker

www.kilian-stuck.de

GASTHAUS
„Zur Sonne“
Mühlgasse 10, 91475 Lonnerstadt
Tel. 09193/3491, Fax 5433
www.gasthauszursonne.lonnerstadt.de
gasthauszursonne@lonnerstadt.de
Ruhetag: Dienstag und Donnerstag

**Mittwoch und Freitag ein preiswertes Mittagessen
für 6,- € zum Abholen**

Mi. 14.04.: Adlerhaxe mit Kloß und Sauerkraut

Fr. 16.04.: Lasagne mit Blattsalat
und Salzkartoffeln

Mi. 21.04.: Schweinegeschnetzeltes in Champignon-
rahm mit Nudeln und Salat

Fr. 23.04.: Bauernpfanne Bratkartoffeln mit Speck, Zwie-
beln und Spiegeleiern

Unsere Öffnungszeiten während des Lockdowns:
Montag, Dienstag und Donnerstag geschlossen
Mittwoch, Freitag, Samstag und Sonntag
Von 11 bis 13.30 Uhr und von 17 bis 19.30 Uhr

**Unsere Speisekarten finden Sie im Internet
oder rufen Sie uns einfach an.**

Alle Speisen nur zum Abholen auf Vorbestellung.

TIPP: Verschenken sie doch unsere Gutscheine!

- Wir kochen zu 100% mit ÖKO – Strom
- CO² neutrale Hackschnitzelheizung
- 100% barrierefrei/behindertengerecht
- E-Bike Ladestation - kostenfrei -



Herzlichen Dank

... für das große Mitgefühl
... die vielen Aufmerksamkeiten
... die geteilten Erinnerungen
... die lieben Karten und tröstenden Worte.



Klaus Linke

*20.10.1948

† 09.02.2021

Brigitte Linke mit Familie

Gremsdorf, März 2021

Azubis (m/w/d) gesucht:

- Berufskraftfahrer
- Aufbereitungsmechaniker

**SAND
ROTH**
SAND · KIES · SUBSTRATE

www.sand-roth.de

ausbildung@sand-roth.de

Facebook: Sand Roth

0172 429 74 28

**JETZT
bewerben!**



Danke

Wir möchten uns von ganzem Herzen
bei allen bedanken, die ihre Verbundenheit
in so liebevoller und vielfältiger Weise
zum Ausdruck brachten.

Viele stumme Umarmungen, viele Zeichen der Liebe und Freundschaft
durften wir erfahren.

Dafür sagen wir Danke! - Im Namen aller Angehörigen

Heinrich Pickel

*22.03.1940 †19.03.2021

Burgweisach, im März 2021

*Liebe und Erinnerung ist das, was bleibt,
lässt viele Bilder vorüberziehen,
und uns dankbar zurückschauen
auf die gemeinsam verbrachte Zeit.*

Woche 15 - Gültig vom 12.04. bis 17.04.2021

E
EDEKA

HAHNER

Bamberger Str. 2, 96138 Burgebrach
Tel. 09546/94030 Fax 940318 E-Mail: info@aktivmarkt-hahner.de

Erlanger Str. 6, 91315 Höchstadt/Aisch
Tel. 09193/63890 Fax 638925

Montag - Samstag: 7.00 - 20.00 Uhr

Weitere Angebote in unserem Edeka-aktuell Flugblatt

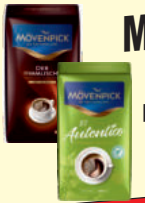
Preis-Knüller - Preis-Knüller!

Rama
versch. Fettstufen



500g. Becher -1,89
(1kg. 1,78)

Mövenpick Kaffee
Der Himmlische versch. Sorten, od. El Autentico



500g. Pack. 3,69
(1kg. 7,38)

Buitoni
Orig. Ital. Pasta versch. Sorten, ausgenommen Lasagne



500g. Pack. -1,69
(1kg. 1,38)

Pringles
versch. Sorten



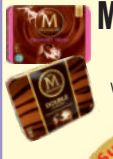
200g. Dose 1,39
(100g. 0,70)

Schogetten
Schokolade versch. Sorten



100g. Tafel -1,59

Langnese Magnum Eis
versch. Sorten, (255-400ml.)



je Pack. 1,99
(1Ltr. 4,98-7,80)

Dr. Oetker
Die Ofenfrische Pizza versch. Sorten, gefroren, 345g.-435g.



je Pack. 1,88
(1kg. 4,32-5,45)

Mazola Öl
Keimöl od. Rapsöl, 0,75Ltr. Flasche **1,99**
(1Ltr. 2,65)



Aus der Obstabteilung!

Gala Apfel Hkl. I, 1kg. Pack. **1,00**

Mini-Rispetomaten Hkl. I, 400g. Schale **1,49**
(1kg. 3,73)

Salatgurke Hkl. I, Stck. **-1,49**

flumi Cola-Mix
oder Limonade versch. Sorten



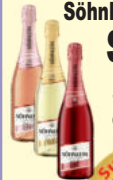
20 x 0,5Ltr. Kasten 4,49
(1Ltr. 0,45) + 3,10 Pfand

Coca Cola, Mezzo Mix, Fanta.....
versch. Sorten



1,5Ltr. Flasche 1,09
(1Ltr. 0,73) + 0,25 Pfand

Söhnlein Brillant Sekt
Sparkling versch. Sorten oder alkoholfrei



0,75Ltr. Flasche 2,49
(1Ltr. 3,32)

Aus der Käsetheke!

Milram
Gouda, Butterkäse, Tilsiter, Edamer, Mozzarella 30-45% Fett i. Tr.



100g. -1,59

Spee oder Weißer Riese
Vollwaschmittel versch. Sorten, 16-20WL Pack./Fl. **2,39**
(1WL 0,12-0,15)



Softlan
Weichspüler versch. Sorten, 27/34WL Fl. **-1,99**
(1WL 0,04/0,03)



L'Oréal Paris Elvital
Shampoo u. Spülung versch. Sorten, 250/300ml. Fl. **1,99**
(100ml. - 80/-66)



Tempo
Taschentücher versch. Sorten, 2x70 - 30x10er Pack. **1,99**
ausgenommen Sanft & Frei 30x9er



Vergleichen Sie!
Höchste Qualität - zu niedrigsten Preisen!

Frischer Schweinekammbraten **Knüller!**
ohne Knochen, saftig weil durchgewachsen 1kg. **4,79**

Schweinekammssteaks
saftig, natur od. grillfertig gewürzt 100g. **-1,55**

Schweinekammbraten 1kg. **5,99**
in versch. Variationen gefüllt, ofenfertig.

gekochte Rippchen 100g. **-1,69**
ger. od. unger. od. Kamm-Rippchen

Schweinebauch mit Rippen, zugeschnitten, 1kg. **4,79**

Bratwurst grob 100g. **-1,79**
in Bündel, mit Majoran,

Hackfleisch **Knüller!**
gemischt, vom Schwein und Rind, 1kg. **4,79**



Schweinebauchscheiben
natur od. grillfertig gewürzt, 100g. **-1,55**

Schälrippchen 100g. **-1,55**
natur od. grillfertig mariniert,

Putenoberkeule 1kg. **3,99**
Hkl. A,

Hähnchenbrustfilet 100g. **-1,66**
natur od. verschieden mariniert., Hkl. A,

Irishes Falsches Filet 1kg. **7,99**
vom Rind,

Deutsches Entrecôte 100g. **1,69**
vom Jungbullen, natur,

Mettwurst „Braunschweiger Art“ fein zerkleinert od. Appetiter je 100g. **-1,89**

Weißwürstchen **Knüller!**
milder Geschmack, 100g. **-1,69**



Truthahnaufschnitt bestehend aus: Fleischwurst, Bierschinken, Paprika-Fleischwurst und Kaiserjagdwurst, 100g. **-1,89**

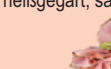
Paprikaschinkenwurst od. Schinkenwurst fein, je 100g. **-1,79**

Delikatess Leberwurst grob, fein im Fettdarm oder Schweinskopsülze je 100g. **-1,99**

Salami „St. Georg“ nach überlieferter Rezeptur hergestellt, 100g. **1,29**

Lachsschinken roh, mild im Geschmack, 100g. **1,39**

Krustenschinken **Knüller!**
heißgegart, saftige Scheiben, 100g. **1,29**



Für Druckfehler übernehmen wir keine Haftung. Abgabe nur in haushaltsüblichen Mengen. Solange der Vorrat reicht!